

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt, 2700

An die
Wasserwerksgenossenschaft an der Fischa-Dagnitz
z. H. Herrn Obmann Polsterer
Mühlstraße 3 – 4
2431 Enzersdorf/Fischa



9-N-0021/6

Beilagen
1

NÖ BEHÖRDEFÜHRER IM INTERNET
Nützen Sie dieses moderne Informationsangebot
unter der Internetadresse
<http://www.noel.gv.at/help/>

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 26 22) 318	Durchwahl	Datum
-	Fr. Kohn		248	5. Dezember 2000

Betrifft:

Fischa-Ursprung/Vorkommen von Quellschnecken im Gemeindegebiet von Ebenfurth, KG Haschendorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die Grundstücke Nr. 315, 369/2, 369/3 und 370, KG Haschendorf, das ist der Bereich des **Fischaursprunges, mit seinem Quellschneckenvorkommen zum Naturdenkmal.**

Die nördliche Begrenzung des geschützten Bereiches ist der gemeinsame Abfluss der beiden Quellläste. Der linke Quellast wird jeweils durch die Grenze zwischen der Uferböschung und den herumführenden Feldweg abgegrenzt, wobei dieser Feldweg gleichzeitig die südliche Grenze des rechten Quellastes und des zwischen den beiden Quelllästen vorhandenen Bewuchses bildet. Die östliche Begrenzung wird in einem Abstand von 10 m zum rechten Ufer des rechten Quellastes festgesetzt.

Die mit Schreiben vom 6. November 2000 übermittelte Ausfertigung der Verhandlungsschrift vom 23. Oktober 2000 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Aufgrund eines Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Herrn Dr. Manfred Pöckl, ersuchte die

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 7.30 - 15.30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 19.00 Uhr
Parteienverkehr: Dienstag von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr
zusätzlich bei Pass-, Führerschein- und Kraftfahrzeug-Angelegenheiten
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.30 - 12.00 Uhr
Telefax (02622) 318 207 e-mail: post.bhwrneust@noel.gv.at DVR: 0059650

NÖ Umweltschutzbehörde die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt um Einleitung eines Naturdenkmalverfahrens.

In dem Gutachten von Herrn Dr. Manfred Pöckl vom 26. Juli 1999 wurde folgendes ausgeführt:

„Im Gemeindegebiet von Ebenfurth, KG Haschendorf, Grundstücke Nr. 315, 369/2, 369/3 und 370 kommt im Fischa-Ursprung *Belgradiella pelerei* vor.

Der Lauf der Fischa ist von ihren Quellen beginnend auf eine Strecke von ca. 100 m mittels Holzpiloten und Baumstämmen der Föhre eingefasst. Beim Fischa-Ursprung treten sechs stärkere Quellen zutage. Er ist etwa 4 m breit und verschmälert sich danach. Das Wasser ist glasklar und kalt. Das Bettsediment, welches aus Kies und Sand besteht, ist natürlich und unmodifiziert. *Belgradiella pelerei* wurde am 22. Juli 1999 vom unterzeichneten Naturschutzsachverständigen gefunden. Höhere Pflanzen kommen in der Quelle nicht vor, dafür sind aber die Steine der linken Flusshälfte mit Moosen bewachsen. Diese nutzen das im Wasser vorhandene CO₂ zur Photosynthese und lagern Kalk ab. Zahlreiche Kleinlebewesen zeigen qualitativ hochwertiges Wasser an. Die Quellschneckenart ist daher nur ein Repräsentant für eine gesamte Tiergesellschaft, die typische „Quellenfauna“. Diese Tiere verzehren entweder Laubblätter, die von Laubbäumen im Herbst in die Quelle fallen oder weiden epilithische Diatomeen, d. h. mikroskopisch kleine Kieselalgen, die die Oberfläche von Stein bewachsen oder die Moose ab. Einige wenige Vertreter dieser Quellbiozönose sind räuberisch.

Das gegenständliche Naturgebilde, der Fischa-Ursprung bei Haschendorf, hat eine ganz besondere wissenschaftliche Bedeutung und ist durch die oben getroffenen Ausführungen und die wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Dr. Martin HAASE belegt. Die Schneckenart *Belgradiella pelerei* ist weltweit nur an dieser Stelle beim Fischa-Ursprung zu finden, wo ihr Vorkommen auf eine Fläche von etwa 60 m² beim Fischa-Ursprung beschränkt ist.

Ein anderes Argument für die Unterschutzstellung ist, dass natürliche Quellen auch heute noch relativ unbekannte Biotope sind. Der steigende Bedarf nach qualitativ hochwertigem Wasser wie auch die intensive Nutzung der Landschaft haben vielfach zu Quellfassungen und Verbauungen geführt. Dadurch geht unweigerlich ihre typische Fauna und Flora verloren, bevor sie richtig bekannt ist. Im Schatten der großen und spektakulären Flussverbauungen spielt sich seit rund 100 Jahren ein flächendeckendes Sterben von Quellen und kleinen Bächlein ab, das nur wenig wahrgenommen wird.“

Einwendungen gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal durch die Grundeigentümer erfolgten nicht.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schließt sich dem schlüssigen, widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz an und anerkennt die besondere wissenschaftliche Bedeutung des „Fischa-Ursprunges mit seinem Quellschneckenvorkommen“.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, oder die besondere wissenschaftliche Bedeutung haben mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher Quellen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen erklärt werden.

Abs. 3 dieser Bestimmung legt fest, dass keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat gemäß Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug sind in Anwendung des Abs. 6 vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die zur Abwehr von Gefahren notwendigen Vorkehrungen unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,-- (€ 13,08).

Ergeht an

1. Herrn Karl Suttner, 2481 Achau, Schloßplatz 1,
2. die Stadtgemeinde Ebenfurth,
3. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu Kennzeichen NÖ-UA-161904/001

und zur Kenntnis an

- ✓ 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 Sankt Pölten, Landhausplatz 1,
5. den Gendarmerieposten Eggendorf,
6. den Sachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Baudirektion – Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, z. H. Herrn Dr. Manfred Pöckl, das NÖ Gebietsbauamt II – Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, z. H. Frau Dr. Jutta Edelbauer,
7. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G s c h w a n t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Pohn

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt, den 28. FEB. 2003

Für das Bezirksbauamt

Pohn